

Samtgemeinde Rodenberg
Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Rodenberg und der Gemeinden Apelern, Hüsede, Lauenau (Flecken), Messenkamp, Pohle und Rodenberg (Stadt) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

Am 12. September 2021 werden in der Samtgemeinde Rodenberg der Samtgemeinderat (Samtgemeindewahl), eine Samtgemeindebürgermeisterin/ein Samtgemeindebürgermeister (Direktwahl) sowie die Räte der Mitgliedsgemeinden (Gemeindewahlen) Gemeinde Apelern, Gemeinde Hüsede, Flecken Lauenau, Gemeinde Messenkamp, Gemeinde Pohle und Stadt Rodenberg gewählt.

Sollte es bei der Direktwahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters zu einer Stichwahl kommen, findet diese Stichwahl am 26. September 2021 statt.

I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag

Wahl	Name der Vertretungen	Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder
Samtgemeindewahl	Rat der Samtgemeinde Rodenberg	32
Gemeindewahl Apelern	Rat der Gemeinde Apelern	13
Gemeindewahl Hüsede	Rat der Gemeinde Hüsede	11
Gemeindewahl Flecken Lauenau	Rat des Flecken Lauenau	15
Gemeindewahl Messenkamp	Rat der Gemeinde Messenkamp	9
Gemeindewahl Pohle	Rat der Gemeinde Pohle	9
Gemeindewahl Rodenberg	Rat der Stadt Rodenberg	19

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Rodenberg, sowie die Wahlgebiete der Mitgliedsgemeinden Apelern, Hüsede, Flecken Lauenau, Messenkamp, Pohle und Stadt Rodenberg, bilden jeweils einen Wahlbereich.

III. Aufforderung und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer im Wahlgebiet wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Zur Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters können auch als auswärtige Bewerber nicht wahlberechtigte, aber wählbare Einzelpersonen sich durch einen Wahlvorschlag selbst vorschlagen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 26. Juli 2021 – 18.00 Uhr – bei der Wahlleitung einzureichen.

Anschrift der Wahlleitung;
Samtgemeinde Rodenberg, Samtgemeindewahlleiter, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind ungültig und können nicht zugelassen werden.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen. Die dafür erforderlichen Formblätter werden -auf Anforderung – von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Höchstzahl der Bewerberinnen und der Bewerber, die eine Partei oder Wählergruppe benennen darf, beträgt:

Name der Vertretungen	Höchstzahl der Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeindewahl	37
Gemeindewahl Apelern	18
Gemeindewahl Hülsede	16
Gemeindewahl Flecken Lauenau	20
Gemeindewahl Messenkamp	14
Gemeindewahl Pohle	14
Gemeindewahl Stadt Rodenberg	24

Ein Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters darf nur einen Bewerber enthalten.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Wahlvorschläge müssen außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- für die Wahl des Rates der Samtgemeinde Rodenberg von mindestens 20,
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Apelern von mindestens 20,
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Hülsede von mindestens 10,
- für die Wahl des Rates des Flecken Lauenau von mindestens 20,
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Messenkamp von mindestens 10,
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Pohle von mindestens 10 und
- für die Wahl des Rates der Stadt Rodenberg von mindestens 20

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs (Unterstützungsunterschriften).

Wahlvorschläge für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters müssen von mindestens 160 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Rodenberg persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die für Unterstützungsunterschriften erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG) sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG bzw. § 45 d Abs 4 NKWG. die folgenden Parteien und Wählergruppen bzw. Personen ausgenommen:

- für die Samtgemeindewahl
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Wählergemeinschaft Samtgemeinde Rodenberg (WGSR),
Wählergruppe Gegenwind Samtgemeinde Rodenberg (GSR).
- für die Gemeindewahlen
Gemeinde Apelern: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergemeinschaft Apelern (WGA),
Gemeinde Hülsede: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergruppe Hülseder Gegenwind (WHG),
Flecken Lauenau: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergemeinschaft Lauenau/Feggendorf (WGLF),
Gemeinde Messenkamp: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergemeinschaft Messenkamp/Altenhangen II (WGM/A),
Gemeinde Pohle: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE,
Stadt Rodenberg: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, AfD, DIE LINKE, Wählergemeinschaft Rodenberg (WGR).
- für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters
der bisherige Amtsinhaber,
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
Alternative für Deutschland (AfD)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Wählergemeinschaft Samtgemeinde Rodenberg (WGSR),

Wählergruppe Gegenwind Samtgemeinde Rodenberg (GSR).

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können gem. § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14. Juni 2021 angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Rodenberg, den 05. Mai 2021

Der Samtgemeindewahlleiter



Hudalla